

Statuten

Gültig ab 1988

der

Schweizerischen Volkspartei der Gemeinde Seegräben

I. Name, Dauer und Sitz

1. Unter dem Namen „Schweizerische Volkspartei (SVP) Seegräben“ besteht auf unbestimmte Dauer ein politischer Verein, für den die Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wurde.
2. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten

II. Zweck

3. Der Verein fördert und vertritt eine Politik, wie diese aus den Programmen und Grundsätzen der SVP des Kantons Zürich ersichtlich ist. Er setzt sich überdies aktiv für die Belange der Gemeinde Seegräben ein.
4. Der Verein ist Mitglied der SVP des Bezirkes Hinwil und des Kantons Zürich.

III. Mitgliedschaft

5. Der Vereinsbeitritt steht jedem stimmberechtigten Einwohner der Gemeinde Seegräben offen, der sich zu den in Art. 3 und 4 genannten politischen Programm und Grundsätzen bekennt und keiner anderen politischen Partei angehört.
6. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.
7. Die Mitgliedschaft erlischt infolge Austritt, Verlassen der Gemeinde oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; der kann jederzeit erfolgen. Mitglieder, die den Interessen der Partei zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Erforderlich ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

IV. Organisation

8. Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung
 - die Parteiversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
9. Die Generalversammlung:
Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Partei. Die wird jährlich mindestens einmal, in der Regel im 1. Quartal, zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte durch den Vorstand einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder

einberufen werden.

Zeitpunkt, Ort und Traktanden sind in der Regel spätestens 14 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung bekannt zu geben.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung (Datum des Poststempels) einzureichen.

Befugnisse der Generalversammlung:

Der Generalversammlung stehen die ihr durch Gesetz oder diese Statuten übertragenen Befugnisse zu, insbesondere:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages, des Sonderbeitrages
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren sowie des Delegierten in den Vorstand der Bezirkspartei
- g) Abberufung von Vereinsorganen aus einem wichtigen Grund sowie Ausschluss von Mitgliedern
- h) Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins
- j) sowie alle übrigen Geschäfte, die vom Vorstand der Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden

10. Die Parteiversammlung
Der Vorstand zieht die Parteiversammlung bei für die Beratung und Beschlussfassung über Wahlen, wichtige Abstimmungen, Gemeindefragen und andere öffentliche Angelegenheiten.

Sie werden durch den Vorstand nach Bedürfnis oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Zeitpunkt,

Ort und Traktanden sind in der Regel spätestens 5 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung bekannt zu geben.

11. Der Vorstand
Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern, wird auf die Dauer von zwei

Jahren gewählt (in geraden Kalenderjahren) und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- 1 - 3 Beisitzer

Der Präsident wird durch die Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist auf angemessene Vertretung der verschiedenen Gemeindegebiete, der Berufsgruppen und der Mitglieder in den verschiedenen Behörden Rücksicht zu nehmen.

Der Vorstand ist verantwortlich für die politische Tätigkeit der Partei.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen mit folgender Kollektiv-Zeichnungsberechtigung:

- je entweder der Präsident oder Vizepräsident mit dem Aktuar oder Kassier
- Die Handlungsfähigkeit des Vorstandes bleibt auch beim Ausscheiden von Mitgliedern während der Amtszeit gewahrt.

Aufgabenbereich:

- a) Die Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
- b) Die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- c) Die Erledigung der laufenden Geschäfte
- d) Die Durchführung des Jahresprogrammes und der Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- e) Die Aufnahme neuer Mitglieder
- f) Leitung der Wahl- und Abstimmungsaktivitäten

Sitzungen

Der Präsident versammelt den Vorstand in der Regel einmal pro Quartal und im Übrigen nach Massgabe der Bedürfnisse oder auf Verlangen mindestens zweier Vorstandsmitglieder. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlussfassungen erfolgen durch einfaches Mehr. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

12. Die Rechnungsrevisoren
Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich. Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Mindestens einer der Revisoren muss zudem an der ordentlichen Generalversammlung anwesend sein.

V. Finanzen

13. Einnahmen
Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch:
- ordentliche Jahresbeiträge der Mitglieder
 - allfällige Sonderbeiträge
 - freiwillige Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Generalversammlung derart festgesetzt, dass Beiträge an Bezirks- und kantonale Partei im Jahresbeitrag inbegriffen sind.

Ausscheidende haften für die Mitgliederbeiträge nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Bei der Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vermögen der Bezirkspartei überwiesen, zuhanden einer sich später wieder bildenden Partei, die den unter Zf. 3 aufgeführten Zweck verfolgt.

14. Kompetenzen
Der Vorstand kann über neue einmalige Ausgaben entscheiden, welche den Betrag von CHF 500.00 und neue wiederkehrende Ausgaben, die den Betrag von CHF 100.00 nicht übersteigen. Alle übrigen Aufwendungen sind durch die Partei- oder Generalversammlung zu beschliessen.

15. Haftung
Eine Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des Vereins wird ausge-

geschlossen. Gläubigern haftet nur das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

16. Beschlussfassung

Sofern weder Gesetz noch diese Statuten etwas anderes vorschreiben, entscheidet bei Beschlüssen das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Wahlen ist im 1. Wahlgang das absolute, beim 2. Wahlgang das relative Mehr entscheidend. Stimmberechtigt sind

die

Aktiv- und Ehrenmitglieder. Dem Präsidenten steht bei Stimmgleichheit

der

Stichentscheid zu.

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

17. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Hierzu bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung. Ein Antrag hierzu muss auf der Traktandenliste bekannt gegeben werden.

18. Inkraftsetzung dieser Statuten

Diese revidierten Statuten wurden an der Vereinsversammlung von 1988 beschlossen und treten sofort in Kraft.